

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.06.2015
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.4 Abwicklung von Transaktionen

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

[...]

- (2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („SNB“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos des Clearing-Mitglieds einzulösen. Für Clearing-Mitglieder, denen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziff. 2.1.2 (4) (b) (bb) gestattet ist, die Kontoführung bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank vorzunehmen, gilt die Verpflichtung entsprechend bezogen auf diese Korrespondenzbank.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.06.2015
	Seite 2

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

[...]

(b) Geldkonten:

[...]

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „SNB-Konto“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „SIC-Konto“). Clearing-Mitglieder mit Sitz außerhalb der Schweiz und ohne Niederlassung in der Schweiz, die als Clearing-Währung im Sinne der Clearing-Bedingungen nicht Schweizer Franken gewählt haben, können das in Satz 1 genannte SIC-Konto durch ein Konto bei einer durch die Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank ersetzen;

[...]
